

## ■ Editorial

In unserer heutigen Ausgabe geht es um ein Thema, das in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen hat und an dem heute im Zuge der städtebaulichen Planung (fast) kein Weg mehr vorbeiführt, die Umweltverträglichkeitsprüfung - kurz UVP.

Im Abschnitt Rechtsprechung beschäftigen wir uns erneut mit einem Fall aus dem Bereich der Planung in ländlicher Umgebung und der Frage, inwieweit Festsetzungen im Bebauungsplan zur Begrenzung der Tierhaltung in einem Dorfgebiet getroffen werden können und knüpfen damit – aus aktuellem Anlass – nochmals an die *isu*-Nachrichten 2/2002 an.

Erinnert sei zudem erneut an die Möglichkeit, weitere Wünsche und Anregungen zu den Inhalten künftiger Ausgaben zu äußern. Wir werden versuchen, diese soweit wie möglich zu berücksichtigen ! Scheuen Sie sich also nicht uns diesbezüglich anzusprechen oder zu schreiben bzw. zu mailen.

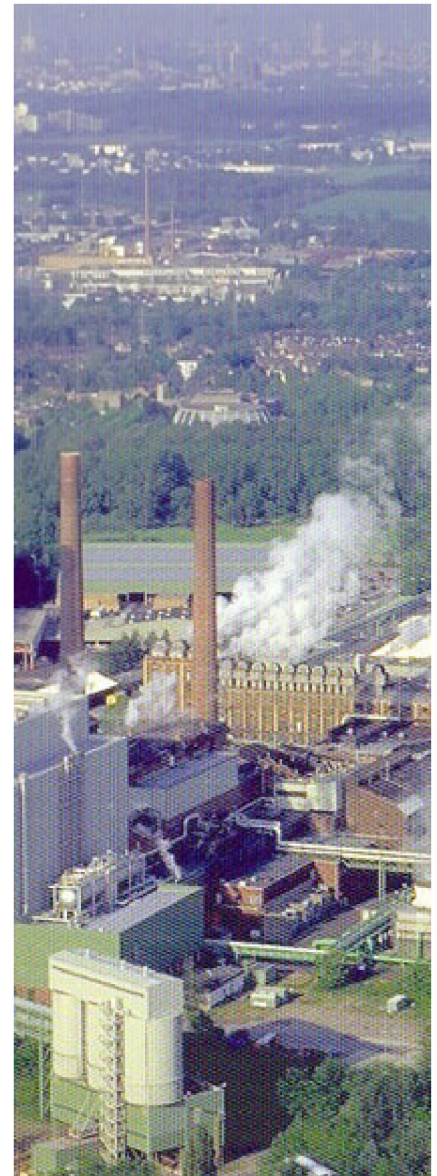
## ■ Thema

## Die Auswirkungen des neuen UVP-Rechts auf die planerische Praxis

Das Thema Umweltverträglichkeitsprüfung – kurz UVP genannt – ist zwar schon seit vielen Jahren Gegenstand der Fachdiskussion hat aber für die Städte und Gemeinden seit Inkrafttreten der Novellierung des UVP-Gesetzes am 3. August 2001 eine völlig neue Dimension erhalten.

Während bislang eine UVP-Pflicht nur für ganz bestimmte – in der Regel sehr große – Vorhaben bestand, verlangt das neue Recht nun auch in zahlreichen anderen Fällen die Durchführung einer UVP oder zumindest einer diesbezüglichen Einzelfallprüfung. Für die Kommunen erwächst dadurch die Pflicht, die Umweltverträglichkeit von Planungen ab einer gewissen Größenordnung unabhängig prüfen und beurteilen zu lassen, wodurch oftmals ein nicht unerheblicher Zusatzaufwand entsteht.

Die seit dem Erlass des Bau- und Raumordnungsgesetzes im Jahr 1998 vorhandenen Ansätze wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EG und die damit einhergehende Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) weiter verschärft und betreffen nun viele Bebauungsplanverfahren in Stadt und Land. Die Umweltverträglichkeit ist danach als umweltschützender Belang in der Abwägung zu berücksichtigen, wozu § 1a, Abs.2, Nr.3 des neu gefassten Baugesetzbuches (BauGB) die Rechtsgrundlage liefert. Zu bewerten sind nach dem Wortlaut des Gesetzes die *'ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens , ... auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.'* Dies gilt nach § 2 Abs.3 Nr.3 UVPG immer dann, wenn in einem Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Vorhaben herbeigeführt werden soll, für die das Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht.



Wann und in welchem Umfang eine UVP durchzuführen ist, ergibt sich aus § 17 UVPG. Verwiesen wird dabei auf die Anlage 1 zum Gesetz, die alle UVP-pflichtigen Vorhaben benennt. Neben einer großen Zahl vor allem immissionsrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen enthält das Verzeichnis unter den Nrn. 18.1 bis 18.9 diejenigen bauplanungsrechtlichen Vorhaben, für die nach den verschärften gesetzlichen Bestimmungen eine UVP-Pflicht besteht.

In der Praxis ergeben sich im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen - nach nunmehr fast einem Jahr Erfahrung in der praktischen Anwendung - mehrere Fallgruppen, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

1. Ein Vorhaben liegt im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB und erreicht oder überschreitet den oberen Schwellenwert der Anlage 1. Damit besteht eine unmittelbare UVP-Pflicht (→ 'Regel-UVP').
2. Ein Vorhaben liegt im bisherigen Innenbereich nach § 34 BauGB und erreicht oder überschreitet den oberen Schwellenwert der Anlage 1. In diesem Fall ist lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nur wenn diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt, ist eine vollständige UVP erforderlich (→ 'Screening-Verfahren').
3. Ein Vorhaben erreicht oder überschreitet den oberen Schwellenwert nicht, liegt aber über dem unteren Schwellenwert oder erreicht diesen. In solchen Fällen besteht ebenfalls eine allgemeine Vorprüfungspflicht bezüglich zu erwartender erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen wie im Fall 2. Auf die Lage des Vorhabens (bisheriger Innen- oder Außenbereich) kommt es hierbei nicht an.
4. Ein Vorhaben erreicht den unteren Schwellenwert nicht. Es ist weder eine UVP noch eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da regelmäßig davon auszugehen ist, dass solche Planungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besitzen.

Für solche Bebauungspläne, für die eine UVP durchzuführen ist, besteht künftig auch die Notwendigkeit zur Erstellung eines sogenannten 'Umweltberichts'. Hierin sind sämtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu benennen und zu bewerten. Hierzu gehört insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden, eine Beschreibung der vorhandenen Umweltfaktoren im Bereich des Vorhabens, eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie eine Darlegung der verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht muss auch auf mögliche Alternativlösungen eingehen und diese beschreiben und bewerten. Das Gesetz fordert zudem eine allgemeine und für jedermann verständliche Zusammenfassung, wodurch dem Gedanken einer verbesserten Bürgerbeteiligung Rechnung getragen werden soll.

Die Erstellung eines qualifizierten Umweltberichts macht regelmäßig die Einschaltung von Sachverständigen erforderlich. Oftmals sind separate Fachgutachten, beispielsweise zu Fragen des Lärmschutzes, zu möglichen Luftschadstoffen o.ä. erforderlich, um den Bericht erstellen zu können. Die UVPG-Novellierung trägt damit zwar zu einer frühzeitigeren und umfassenderen Beachtung der Umweltbelange, aber in vielen Fällen auch zu einer Verteuerung der Planung bei.

Bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs ist künftig gemäß § 3 Abs.2 BauGB auch mitzuteilen, ob für den Plan eine UVP durchgeführt wird oder nicht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine erneute Offenlage nach dem neuen Recht nicht nur erforderlich wird, wenn sich der eigentliche Planentwurf ändert, sondern auch, wenn Umweltauswirkungen, die in den Abwägungsvorgang einzustellen sind, sich verändern. Das Gleiche gilt, wenn der Umweltbericht geändert werden muss (§ 3 Abs.3 BauGB).

Die Träger öffentlicher Belange haben der Gemeinde alle Informationen, die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlich oder zweckdienlich sind zur Verfügung stellen (§ 4 Abs.2 BauGB). Den Trägern ist für den Fall, dass die Gemeinde im Laufe des Verfahrens wegen der Besorgnis zusätzlicher oder veränderter Umweltauswirkungen den Umweltbericht ändert, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Gemeinde kann den Umweltbereich künftig per städtebaulichem Vertrag auf Dritte delegieren (§ 11 BauGB).

Auch auf vorhabenbezogene Bebauungspläne wirken sich die Neuregelungen aus. So hat der Vorhabenträger künftig nicht nur den eigentlichen Vorhaben- und Erschließungsplan zu erstellen, sondern auch alle Angaben, die für den Umweltbericht von Bedeutung sind, zu liefern. Auch hierbei ist die Einschaltung geeigneter Fachleute regelmäßige Voraussetzung, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können.

In der praktischen Anwendung haben sich im Laufe der vergangenen Monate – trotz relativ klarer gesetzlicher Vorgaben – zahlreiche Unsicherheiten ergeben. So neigen viele Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden dazu 'sicherheitshalber' eine vollständige UVP zu fordern, auch wenn hierzu 'eigentlich' gar keine Notwendigkeit besteht. Auch bei den Kommunen ist – trotz fachlicher Beratung – nicht immer klar, ob eine UVP-Pflicht besteht und wie diese konkret auszufüllen ist. Welche Untersuchungen sind erforderlich, welche verzichtbar? Inwieweit können ggf. vorhandene Unterlagen verwendet werden? Wie verhält sich die UVP zum ohnehin zu erstellenden Landesplanerischen Planungsbeitrag? Diese und ähnliche Fragen werden immer wieder gestellt und machen klar, dass nur eine intensive und auf den Einzelfall gerichtete Auswertung der Fakten weiterhilft. Ein 'blindes' Begutachten aller möglichen Aspekte – ob sie nun umweltrelevant sein mögen oder nicht – hilft dabei ebenso wenig, wie das Ignorieren der verschärften gesetzlichen Vorgaben.

Sollten in Ihrem Zuständigkeitsbereich Fragen in Bezug auf die UVP-Pflicht für bestimmte Vorhaben oder den dadurch verursachten (Zusatz-)Aufwand bestehen, beraten wir sie hierzu jederzeit gerne. Scheuen Sie sich also nicht Kontakt mit uns aufzunehmen, denn oftmals kann der gesetzlichen UVP-Pflicht – bei geschicktem Vorgehen und weitgehender Verwendung bereits vorhandener oder ohnehin notwendiger Untersuchungen – auch mit geringen Kosten genüge getan werden.

## Rechtsprechung



*Wie weit kann eine Gemeinde zum Schutz eines geplanten Wohngebiets in Zuordnung zur bebauten Ortslage eines dörflich geprägten Stadtteils, die dortigen Nutzungen – insbesondere die Landwirtschaft – einschränken und wo sind die Grenzen diesbezüglich zulässiger Festsetzungen?*

**Vorbemerkung:** Heute geht es – in Anknüpfung an die vergangene Ausgabe der *isu*-Nachrichten – nochmals um einen Fall im Zusammenhang mit der Gliederung von Dorfgebieten und insofern um die Konkretisierung der kürzlich zu diesem Thema gemachten Ausführungen. 'Was geht und was geht nicht' ist oft eine zentrale Frage bei der Auslegung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die auch in diesem Fall das OVG Koblenz in einer aktuellen Entscheidung beschäftigt hat.

**Problem:** Die Stadt G. hat im Stadtteil L., der noch recht dörflich geprägt ist, ein größeres Wohngebiet konzipiert. Das interessant gelegene Areal soll Baugrundstücke für rund 100 Einfamilienhäuser in Zuordnung zur bebauten Ortslage bereitstellen. Der Geltungsbereich des zu diesem Zweck aufgestellten Bebauungsplans wurde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung so groß gewählt, dass er auch die Randbereiche der bestehenden Bebauung mit einbezieht. Für das Neubaugebiet selbst wurde ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Die Übergangszonen zum baulichen Bestand wurden als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

Da erkennbar war, dass aufgrund eines vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs Geruchskonflikte mit der Neubebauung auftreten können, wurden die zulässigen Nutzungen im MD, in dem sich der Nebenerwerbsbetrieb befindet und in dessen Nachbarschaft (ebenfalls MD-Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans) eingeschränkt. Der beauftragte Planer schlug vor, insbesondere die Anzahl der Tiere, die in den verschiedenen Teilgebieten gehalten werden dürfen, zu begrenzen und formulierte hierzu Textfestsetzungen, die der Stadtrat nach Abwägung so beschloss. Danach war u.a. 'im Dorfgebiet MD 1 die Großviehhaltung auf max. 25, die Schweinehaltung auf max. 5 und die Hühnerhaltung auf max. 75 Tiere pro Grundstück' beschränkt und 'im eingeschränkten Dorfgebiet MD 2 eine Großvieh- und Schweinehaltung nicht zulässig.' Als Rechtsgrundlage hierfür wurde der § 1 Abs.9 BauNVO angegeben. Eine gutachtliche Bewertung der Situation und eine entsprechende Geruchsprognose wurde nicht für notwendig erachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan widmet dem Thema einen Satz.

**Urteil:** Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hatte den Bebauungsplan nach Klage eines Betroffenen im Zuge der Normenkontrolle zu überprüfen. Mit Urteil 8 C 10908/01.OVG wurde er aufgrund einer mündlichen Verhandlung am 17. April 2002 für unwirksam erklärt, da er an einer Reihe von Rechtsfehlern leide. Das OVG stellte dazu in seinem o.g. Urteil fest, dass die Mängel des Plans sich vor allen Dingen auf das festgesetzte Dorfgebiet beziehen, da es hier unter anderem an eindeutigen Bezeichnungen und Zuordnungen verschiedener Teilbereiche fehle und zudem keine Ermächtigungsgrundlage für die in den textlichen Festsetzungen vorgenommene Gliederung der MD-Flächen gegeben sei.

Der Plan verstoße gegen der Typenzwang der Baunutzungsverordnung. Er schaffe mit der Festsetzung einer bestimmten Zahl 'zulässiger' Tiere pro Gebietseinheit im Prinzip eine neue Gebietsart, die unzulässig sei. In der Begründung wird dazu folgendes ausgeführt: *'Dieser Verstoß gegen § 1 BauNVO führt auch zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans, da durch die beanstandete Regelung gerade der Interessenausgleich zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Wohnbebauung geregelt werden sollte.'*

**Lösung:** Das Gericht gab der Kommune auf, den Plan nach den Bestimmungen des § 215 a BauGB im Zuge der Heilung so zu verändern, dass die beanstandeten Festsetzungen durch zulässige Gliederungen des Geltungsbereichs – insbesondere der Dorfgebiete – ersetzt werden. Hierzu erarbeitete die *ism* GmbH ein Fachgutachten, in dem zunächst die tatsächliche Dimension möglicher Geruchskonflikte anhand entsprechender Ausbreitungs- und Prognoserechnungen untersucht und anschließend Vorschläge für rechtlich zulässige Einschränkungen und Gliederungen unterbreitet wurden. Das Gutachten war Grundlage für die Veränderung und erneute Offenlage des Bebauungsplans. Im Ergebnis konnte eine 'verträgliche' Gliederung des Geltungsbereichs in ein WA und mehrere (eingeschränkte) MD-Flächen erreicht werden, die den erforderlichen Interessenausgleich sicherstellen und zudem die Existenz des vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs nicht gefährden.

**Interpretation:** Die Gliederung von Dorfgebieten und die Einschränkung der in den Teilbereichen zulässigen Nutzungen muss sich an den engen Grenzen des nach § 1 BauNVO rechtlich Zulässigen orientieren und darf keine neuen – in der BauNVO so nicht vorgesehenen – Gebietsarten schaffen. Bestimmte (einschränkende) Festsetzungen sind hingegen zulässig, so dass im Ergebnis – bei geschickter Interpretation und fachlich fundierter Prüfung – durchaus eine 'verträgliche' Gliederung eines Dorfgebietes in verschiedenen emittierende Teilflächen möglich ist, ohne gegen der Typenzwang der Baunutzungsverordnung zu verstoßen.

## ■ Sonstiges

**Thema Lärmschutz:** Das Bundeskabinett hat im Mai 2002 die 'Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung' beschlossen. Sie soll den Schutz vor Lärm von im Freien betriebenen Geräten und Maschinen, vom Gartengerät bis zum Großbagger einheitlich regeln und den Schutz der Betroffenen verbessern. Für die lautesten Geräte wurden Geräuschgrenzwerte eingeführt. Darüber hinaus wird der Betrieb lauter Geräte und Maschinen in Wohngebieten eingeschränkt. Mit der neuen Verordnung wird die EU-Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht umgesetzt.

**Thema Luftreinhaltung:** Der Deutsche Bundestag hat am 04. Juli 2002 der Neufassung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft zur (22. BImSchV) mit den vom Bundesrat beschlossenen Änderungen abschließend zugestimmt. Sie legt strenge Grenzwerte für die Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid fest und soll den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Luftverunreinigungen entscheidend verbessern.

### Impressum

*ism* - Nachrichten ist eine Veröffentlichung der *ism* Ingenieurgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen Zwecken* nur mit schriftlicher Genehmigung der *ism* GmbH.

**Herausgeber** *ism* GmbH, Steinwendener Straße 8a,  
66877 Ramstein-Miesenbach

**Redaktion** Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann • Beratender Ingenieur

**Druck** Paqué Druckerei und Verlag, Ramstein

**Copyright**

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht